

DocID: 2207735

MediaID: 0011

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 19540mm²

Order: 0050783

Category: Inland

Aus dem Kassationsgericht

Prozess gegen Erwin Kessler beginnt von vorne

Das Kassationsgericht hebt ein Urteil des Obergerichts auf

brh. Im November letzten Jahres hat das Zürcher Obergericht den Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), Erwin Kessler, zu fünf Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt, wegen mehrfacher Rassendiskriminierung und einfacher Körperverletzung. Damit bestätigte das Obergericht im Grundsatz einen vorinstanzlichen Entscheid des Bezirksgerichts Bülach. Nun liegt das jüngste Urteil in dieser Sache vor, nachdem Kessler gegen den obergerichtlichen Entscheid sowohl kantonale wie auch eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hatte: Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hebt das Urteil des Obergerichts auf, verbunden mit der Weisung, der Fall sei an die erste Instanz, also ans Bezirksgericht Bülach, zurückzuweisen. – Der Prozess gegen Erwin Kessler fängt nochmals ganz von vorne an.

Ungenügende Verteidigung

Die Vorwürfe gegen den Tierschützer gehen zum Teil bis ins Jahr 1994 zurück und werden in insgesamt vier Anklageschriften aufgelistet; einige der ihm vorgeworfenen Handlungen sind inzwischen verjährt. Kessler soll beispielsweise wiederholt das jüdische Schächten mit Naziverbrechen verglichen haben oder Thesen der Holocaust-Leugner Jürgen Graf und Gerhard Förster auf seiner VgT-Homepage seitenlang, ungekürzt und unkommentiert wiedergegeben haben.

Das Kassationsgericht ist zur Auffassung gelangt, Erwin Kessler sei weder vor Bezirksgericht noch vor Obergericht wirksam verteidigt worden. Vor beiden Gerichtsinstanzen hatten die Verteidiger nämlich geltend gemacht, sie dürften sich zu den Vorwürfen betreffend die Rassendiskriminierung nicht äussern, weil sie sich dadurch ebenfalls der Rassendiskriminierung schuldig machen würden. Dieser Meinung widerspricht – wie bereits zuvor energisch das Obergericht – auch das Kassationsgericht: «Die Wiedergabe einzelner inkriminierter Äusserungen mit nachfolgender, sach-

licher Auseinandersetzung unter dem Gesichtswinkel, ob diese Äusserungen strafbar seien, stellt als solche keine Diskriminierung dar, auch wenn sich die inkriminierten Äusserungen letztlich als rassendiskriminierend erweisen sollten.» Eine optimalere Verteidigung, so das Kassationsgericht, wäre deshalb möglich gewesen. Das Obergericht habe es versäumt, für eine wirksame Verteidigung zu sorgen. Es hätte neben den zwei anwesenden Rechtsanwälten ein dritter Verteidiger aufgeboden werden müssen, der zum zentralen Vorwurf der Rassendiskriminierung ausführlich Stellung genommen hätte. Diese Fürsorgepflicht habe das Obergericht verletzt.

Vertrauensverhältnis grundlegend gestört

Nach Auffassung des Kassationsgerichts sind die Mängel derart schwerwiegend, dass die Wiederholung der Berufungsverhandlung nicht genügt, sondern auch das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bezirksgericht Bülach nochmals durchgeführt werden muss. – Erwin Kessler wird inzwischen von einem neuen Anwalt amtlich vertreten. Seine frühere amtliche Verteidigerin hatte im Februar um Entlassung gebeten, weil das Vertrauensverhältnis zum Angeklagten grundlegend gestört sei; kurze Zeit später teilte auch der erbetene Verteidiger dem Kassationsgericht mit, er vertrete Kessler nicht mehr.

